

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt
Gebühr bezahlt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,-

Freitag, 07. Juli

Nr. 27

2000

Inhalt:

- 150 Übungen der Bundeswehr
- 151 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Eichstätt für das Wirtschaftsjahr 1998
- 152 Öffentliche Bekanntmachung; Schutzbereichanordnung (Wehrbereichsverwaltung VI, -Schutzbereichbehörde-, München)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

150 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 11. bis 12. Juli 2000 im Raum Großmehring-Pförring und vom 18. bis 20. Juli 2000 im westlichen Landkreis Eichstätt eine Übung durch:

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

151 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Eichstätt für das Wirtschaftsjahr 1998

Der Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtwerke Eichstätt für das Wirtschaftsjahr 1998 wurde gemäß § 25 Abs. 3 EBV vom 05. August 1993 i.V. mit Art. 107 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 4 GO und § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eichstätt "Stadtwerke Eichstätt" i.d.F. vom 02. Juni 1995 in der Sitzung am 08.06.2000, Protokoll-Nr. 143, vom Stadtrat festgestellt.

Zugleich beschließt der Stadtrat, den Jahresgewinn für das Wirtschaftsjahr 1998 in Höhe von 280.087,97 DM 1999 den Rücklagen zuzuführen.

Der Jahresabschluss 1998 wurde gemäß § 25 Abs. 2 EBV in Verbindung mit Art. 107 GO Bay durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München, geprüft. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 1998 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

München, 13. Oktober 1999

Bayer. Kommunalen Prüfungsverband

gez. Dr. Lenz, Wirtschaftsprüfer

gez. Frech, Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 10. bis 18. Juli 2000 während der Dienststunden bei den Stadtwerken Eichstätt, Gundekarstraße 2, Zimmer 104, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Eichstätt, 03.07.2000

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

**Wehrbereichsverwaltung VI
- Schutzbereichbehörde IV 2.040 - Az 45-70-01/65
80637 München, Dachauer Straße 128, 14.06.00**

152 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Schutzbereichanordnung:

BUNDESMINISTERIUM DER VERTEIDIGUNG
WV III 7 - Anordnung-Nr. VI/Ing-St, 53003 Bonn, 28.04.00

Anordnung Aufhebung und Neuordnung eines Schutzbereiches

Mit Anordnung (Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich) vom 23.09.1974 - U I 7 - Anordnung-Nr. VI/Ing-H

wurde ein Gebiet

in den Gemeinden Hepberg, Lenting, Stammham und Wettstetten sowie den Forstbezirken Neuhau und Köschinger Forst,

Landkreis Eichstätt, Freistaat Bayern zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage bei Hepberg erklärt.

Diese Anordnung wird wegen Änderung der Schutzbereichsgrenze aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 (BGBl. I, S. 3574), mit sofortiger Wirkung aufgehoben und durch die nachfolgende Anordnung ersetzt.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 (BGBl. I, S. 3574)

wird ein Gebiet

in den Gemeinden Stammham, Hepberg, Lenting und Wettstetten,

Landkreis Eichstätt, Freistaat Bayern zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Ingolstadt-Stammham erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Ingolstadt-Stammham (Schutzbereichsplan) vom 28.04.00 durch eine ununterbrochene schwarze Linie (in grüner Farbe nachgezogen) abgegrenzt.

Folgende Grundstücke werden vom Schutzbereich erfasst:

1. Gemeinde Stammham Gemarkung Westerhofen, Eichstätt

Flur-St.Nr.:

47	60/1	60/2	60/3	62/2
62/3	74	75	76	76/1
77	78	79	80	81
82	83	84	85	86
87	88	89	280	281
282	283	284	285	288
289	290	291	292	293
294	294/1	294/2	294/3	295
296	297	298	299	300
301	301/1	303	303/1	304
305	306	307	308	309/1
310/1	310/2	311/1	312/1	313/1
314/1	315/1	316/1	317	318
318/1	319	320	321	322
322/1	323	324	325	326
327	328	329	330	331
332	372/1	372/35	372/36	372/37
372/38	372/39	372/40	372/41	372/42
372/43	376			

2. Gemeinde Stammham, Gemarkung Neuhaus, Landkreis Eichstätt

Flur-St.Nr.:

503	503/2	504	504/1	505
506	507	508	509	510
511	512	513	514	515
516	517	518	519	520
521	522	522/2	522/3	523
524	525	526	527	528
529	530	531	532	533
534	535	536	538	547
548	550	550/1	550/2	550/3
553	554	555	557	558
559	560	561	562	563
564	565	566	567	568
569	570	571	585	586
587	588	589	590	591
592	593	594	595	596
597	598	599	690/2	690/3
833/4	1217/2	1412	1413	1414
1415	1416	1417	1418	1419
1475	1476	1477	1478	1479
1480	1481	1482	1483	1484
1485	1486	1487	1488	1489
1490	1491	1492	1493	1494/3
1494/4	1495	1496	1497	1498
1498/1	1499	1500	1501	1502
1503	1504	1505	1506	1507
1508	1509	1510	1511	1512

1513	1514	1515	1516	1517
1518	1543	1544	1545	1546
1547	1548	1549	1550	1551
1552	1553	1554	1555	1556
1557	1558	1559	1560	1561
1562	1563	1564	1565	1566
1567	1568	1569	1570	1571
1572	1573	1574	1575	1576
1577	1596	1597	1598	1599
1600	1601	1602	1603	1604
1605	1606	1607	1608	1609
1610	1611	1612	1613	1614
1615	1616	1617	1618	1619
1620	1621	1622	1623	1634/1
1636	1637	1638	1639	1640
1641	1642	1643	1644	1645
1646	1647	1648	1649	1650
1651	1652	1653	1654	1655
1656	1657	1658	1659	1660
1661	1662	1663	1664	1665
1666	1667	1668	1669	1670
1671	1672	1673	1674	1675
1676	1677	1678	1679	1680
1681	1682	1683	1684	1685
1686	1687	1688	1689	1731
1812/4	1817	1818	1819	1820
1821	1822	1823	1824	1825
1826	1827	1835	1835/2	1853
1854	1855	1856	1857	1858
1859	1860	1861	1861/1	1865
1866	1867	1868	1869	1870
1871	1872	1873	1874	1875
1876	1877	1878	1879	1880
1881	1882	1883	1884	1885
1886	1887	1888	1890	1891
1892	1893	1895	1899	1900
1901	1903	1904	1905	1906
1907	1908	1909	1911	1912
1912/1	1913	1913/1	1913/2	1915
1916	1917	1918	1919	1920
1921	1921/1	1921/2	1924	1925
1926	1927	1928	1934	1935
1936	1937	1938	1939	1940
1941	1942	1943	1944	1945
1946	1947	1948	1949	1950
1951	1952	1953	1954	1955
1956	1957	1958	1959	

3. Gemeinde Hepberg Gemarkung Hepberg Landkreis Eichstätt

Flur-St.Nr.

292	292/3	292/4	292/5	292/6
292/7	292/8	292/59	292/60	292/61
292/62	292/63			

4. Gemeinde Wettstetten Gemarkung Wettstetten Landkreis Eichstätt

Flur-St.Nr.:

233	235	236	237	502
-----	-----	-----	-----	-----

519 521 522 523 523/3
524

5. Gemeinde Lenting Gemarkung Lenting Landkreis Eichstätt

Flur-St.Nr.:

1911

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 Sch BG).

Der Schutzbereichplan vom 28.04.00 WV III 7 – Anordnung-Nr. VI/Ing-St - bestehend aus einem Übersichtsplan und 2 Teilplänen ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei der Wehrbereichsverwaltung VI Schutzbereichbehörde Dachauer Straße 128 80637 München,

je eine weitere Ausfertigung bei der

Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, 85049 Ingolstadt

sowie bei den Gemeindeverwaltungen

Stammham, Nürnberger Str. 3, 85134 Stammham, Hepberg, Schulstr. 5, 85120 Hepberg, Wettstetten, Kirchplatz 10, 85139 Wettstetten und Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 Sch BG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstück/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung ohne Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung VI in 80637 München, Dachauer Str. 128 zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag gez.

Schütte

Anlagen: -2-

II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung VI - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

Das Errichten von Freileitungen aller Art sowie Hochspannungsleitungen unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Schutzbereichbehörde.

III. Maßnahmen der Wehrbereichsverwaltung VI - Schutzbereichbehörde ("Vollzugsmaßnahmen")

Es werden hiermit folgende Maßnahmen getroffen:

I. Besondere Eigentumsbeschränkung bei der Grundstücksnutzung gem. § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Ziff. 2 Sch BG:

- a) Bei der Ausübung der Jagd innerhalb des Schutzbereiches darf, soweit die örtlichen Verhältnisse nichts anderes erfordern,
 - bei Schrotschuss innerhalb 100 m
 - bei Kugelschuss innerhalb 500 m
 von der Umzäunung der Anlage, nur in einer der Anlage abgewandten Richtung geschossen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 20 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29.09.1976 (B G Bl. I/76, S. 2849) bzw. Art. 21 Nr. 2 BayJG (BayRS 792 -1-E).
- b) Innerhalb eines Abstandes von 50 m vom Zaun der Anlage darf kein offenes Feuer angelegt, nicht gezeltet und nicht geraucht werden.

Ausnahme :

Die Deutsche Telekom oder von ihr beauftragte Unternehmen sowie sonstige Betreiber von Fm-Kabelnetzen sind zur Verwendung von Feuer bei Kabellöt- und Spleissarbeiten befugt, falls sie den Leiter der Anlage rechtzeitig vorher verständigt haben und den für diese Arbeiten vorgesehenen Brandschutz beachten. Der Leiter der schutzbedürftigen Anlage ist berechtigt, diesen Brandschutz durch eigene Kräfte vornehmen zu lassen.

Diese Ausnahmeregelung findet sinnngemäße Anwendung bei der Durchführung von Unterhalts -und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Starkstromtrassen der Energieversorgungsunternehmen.

- c) Innerhalb der " inneren Grenzlinie des Schutzbereiches " (rote Markierung im Schutzbereichplan) dürfen keine brennbaren oder explosiven Stoffe und kein leicht brennbares Material gelagert werden.

Anmerkung:

Dies gilt nicht für vorübergehende Aufbewahrung geringer Mengen Treibstoff für Motorsägen und andere im Forstbetrieb eingesetzte Maschinen.

- d) Innerhalb des gesamten Schutzbereiches dürfen ohne Genehmigung der Schutzbereichsbehörde keine Sprengungen durchgeführt werden.
- e) Beginnend vom Zaun der Verteidigungsanlage ist nach außen ein 5 m breiter Streifen von Bewuchs und anderen Sichthindernissen freizuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung zu II. und III.

Gegen diese Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wehrbereichsverwaltung VI in 80637 München, Dachauer Straße 128 Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Entstehen durch diese Maßnahmen einem Eigentümer von Grundstücken oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Entschädigungsanträge sind zu richten an das

Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1 in 85072 Eichstätt.

IV. Weitere Hinweise :

- 1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
 - Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches
 - den Plan des Schutzbereiches
 - den Wortlaut des
 - § 3 - Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen
 - § 5 - Benutzungs-/Gemeingebrauchsbeschränkungen
 - § 6 - Duldungspflichten
 - § 9 - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
 - § 27 - Ordnungswidrigkeiten

- die Angabe aller zuständigen Stellen bei den Gemeindeverwaltungen
- Stammham, Nürnberger Str. 3, 85134 Stammham,
- Hepberg, Schulstr. 5, 85120 Hepberg,
- Wettstetten, Kirchplatz 10, 85139 Wettstetten und
- Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting
- der Standortverwaltung Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, 85049 Ingolstadt und
- der Wehrbereichsverwaltung VI (Schutzbereichbehörde) Dachauer Straße 128, in 80637 München.

2. Befreiungen:

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den unter 1. genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen.

Folgende Vorhaben sind jedoch von einer Befreiung ausgenommen:

- 1) Innerhalb der "äußeren Schutzabstandszone" (grün markiertes Gebiet) zugleich äußere Schutzbereichsgrenze:
Objekte der Gruppe V gem. Hinweis
- 2) Innerhalb der "inneren Schutzabstandszone" (rot markiertes Gebiet) im Schutzbereichplan Innere Grenzlinie:
Objekte der Gruppe III, IV und V gem. Hinweis

Im Auftrag

gez. L ä m m l e i n, Regierungsdirektor